

Marktgemeinde Soof



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des GEMEINDERATES

am 04.03.2015 im Gemeindeamt, Hauptstraße 48.

BEGINN: 18.00 Uhr
ENDE: 20.37 Uhr

Die Einladung erfolgte am 25.02.2015
durch Mail bzw. Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeisterin: Helene Schwarz

Vizebürgermeister: Ing. Peter Koternetz

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR Christian Stuefer
GGR DI Dr. Gustav Fischer

GGR Andreas Klement
GGR Helmut Klar

GR Hermann Rauch
GR Franz Pagler
GR Angelika Brendinger
GR Johann Hecher
GR DI(FH) Michael Pirkner
GR Ing. Gerhard Heimhilcher

GR Karl Beisteiner
GR Franz Waldhäusl
GR Karin Schönach
GR Ing. Christian Fischer
GR Ing. Andreas Buchta, BA
GR Mag. Erika Kogler-Marian

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Mag. Horst Maurowitsch
Eveline Spreitzer - Schriftführerin

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Josef Buchart

Vorsitz: Bürgermeisterin Helene Schwarz
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsniederschrift vom 10.12.2014
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. Rechnungsabschluss 2014 inkl. der Genehmigung der Über- und Unterschreitungen
5. Verordnung Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügesetzes
6. Verkauf Vorgarten Bezirksstraße
7. Ergänzungsbeschluss zur Änderung der Örtlichen Raumplanung - Punkt 10. und des Bebauungsplans
8. Abänderung der Bebauungsbestimmungen im Bereich der Liegenschaften Hauptstraße 89 bis 101
9. Hochwasserschutz und Straßenprojekt Dörflergasse/Weinbergstraße
10. Dienstbarkeitsvereinbarung Wiener Netze – Servitut Grundstück 45/2 „Haad“
11. Vergabe Gewerke Bauvorhaben Volksschule Sooß

Verlauf der Sitzung

Die Bürgermeisterin als Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Die Tagesordnung wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates vollständig und rechtzeitig zugestellt. Im Sitzungssaal befindet sich ein Zuhörer.

Vor Sitzungsbeginn wurden zwei Dringlichkeitsanträge vorgelegt:

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat einer Erweiterung der Tagesordnung zuzustimmen, nachfolgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zuzugestehen und diesen in die öffentliche Sitzung als Tagesordnungspunkt 11 a aufzunehmen:

Weiterführung Nextbike

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt. Der Punkt wird als TOP 11 a in die Sitzung aufgenommen.

Der Antrag liegt dem Originalprotokoll vom 04.03.2015 als Beilage 1 bei.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat einer Erweiterung der Tagesordnung zuzustimmen, nachfolgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zuzugestehen und diesen in die öffentliche Sitzung als Tagesordnungspunkt 11 b aufzunehmen:

Regressverzicht Freiwillige Feuerwehr Sooß

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt. Der Punkt wird als TOP 11 b in die Sitzung aufgenommen.

Der Antrag liegt dem Originalprotokoll vom 04.03.2015 als Beilage 2 bei.

Es wird mit Punkt 1 der Tagesordnung begonnen:

TOP 1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsniederschrift vom 10.12.2014

Gegen das Sitzungsprotokoll wurden keine schriftlichen Einwendungen erhoben. Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2. Bericht der Bürgermeisterin

- Derzeit langen verstärkt Beschwerden zum Flugplatz Bad Vöslau ein. Die Flugrouten werden nicht eingehalten und die Frequenz steigt massiv an. Weitere Besprechungstermine dazu werden noch folgen.
- Durch einen Rohrbruch wurde im NÖ Landeskindergarten ein massiver Wasserschaden verursacht. Dieser wurde an die NÖ Versicherung gemeldet.
- Laut Informationsschreiben der Post wird das Postamt Baden zugesperrt, weil es nicht kostendeckend geführt werden kann. Postempfangsboxen für Pakete zur Montage im Gemeindeamt wurden bereits angefragt.
- Die Fa. Dexwet hat eine kostenlose unverbindliche Erhebung für die Erstellung eines Angebotes für ein Raumlufffiltersystem übermittelt. Der Gemeinderat spricht sich gegen eine Anbotslegung aus.
- Die Familien Frigyesi und Schweighofer haben ein Ansuchen zum Ankauf des Parkplatzes vor der Liegenschaft Schönweg 17 vorgelegt.
Zur Bearbeitung an den Bauausschuss.
- Am 18.02.2015 fand wieder eine Verhandlung zum Akt Lagerhalle Strasser statt. Es wurden seitens der BH weitere Maßnahmen vorgeschrieben, ein Erledigungstermin wurde in der Verhandlungsschrift nicht vorgemerkt.
- Das ehemalige Lokal des Nahversorgers steht derzeit noch frei, Nachmieter werden gesucht.
- Das Amt der NÖ LR hat ein Informationsschreiben über die Abgabekontrolle durch die Gemeinde gemäß NÖ Tourismusgesetz 2010 übermittelt. Das Schreiben wird verlesen. Darin wird mitgeteilt, dass die Landesregierung seit 1. Jänner 2015 keine Abgabenbehörde im Sinne des NÖ Tourismusausschusses mehr ist. Die weitreichenden Kontrollbefugnisse entsprechend der Bundesabgabenordnung sind jedoch mit Tätigwerden einer Abgabenbehörde verknüpft. Aus diesem Grund soll nun eine verstärkte Kontrolle durch die Gemeinden selbst erfolgen.
- Der Weinbauverein möchte den Leiterwagen der Gemeinde für die Werbung zum Winzerwandern für ca. 1 Monat nützen und ersucht, diesen zur Verfügung zu stellen.

TOP 3. Bericht des Prüfungsausschusses

Frau Bürgermeister erteilt Hrn. GR Beisteiner das Wort, da für die Prüfung im Dezember noch der ehemalige Prüfungsausschuss zuständig war.

Dieser berichtet von der am 22. Dezember 2014 stattgefundenen Gebarungseinschau. Geprüft wurden Kassenbelege, Buchführung, Voranschlag/Rechnungsabschluss, Abgaben und Vermögensnachweise. Die gesamte Gebarung wird wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt. Es konnten keine Auffälligkeiten und sonstigen Mängel festgestellt werden.

Herr GR Beisteiner bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Der neu bestellte Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Hr. GR Ing. Heimhilcher, merkt dazu an, dass die nächste Prüfung im April rechtzeitig mitgeteilt wird.

TOP 4. Rechnungsabschluss 2014 inkl. der Genehmigung der Über- und Unterschreitungen

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2014 ist in der Zeit vom 9. bis 23. Februar 2015 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Frau Bürgermeister erteilt Herrn Mag. Maurowitsch das Wort. Dieser erläutert die einzelnen Punkte des Rechnungsabschlusses. Anfragen der Gemeinderäte werden beantwortet.

Der Rechnungsabschluss 2014 wird dem Gemeinderat mit den Voranschlagsüberschreitungen und den Voranschlagsunterschreitungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rechnungsabschluss 2014 ist dem Originalprotokoll als Beilage 3 angefügt.

TOP 5. Verordnung Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz wurde geändert und es entfällt die monatliche Entschädigung für den Umweltgemeinderat. Daher ist die Verordnung der Marktgemeinde Sooß vom 07.03.2013 entsprechend anzupassen.

Es ergeht daher der Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Verordnung gemäß des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl 0032 i.d.g.F. zu beschließen:

Verordnung

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 35 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgelegt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 12,9 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in der Höhe von 2,648 %.

§ 5

Dem Obmann des Prüfungsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 7 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 06.03.2013 außer Kraft.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6. Verkauf Vorgarten Bezirksstraße

Im Jahr 2002 wurde der Vorgarten bereits an die damalige Eigentümerin um € 2.900,23 verkauft, allerdings wurde der Verkauf im Jänner 2003 wieder rückgängig gemacht. Die Erbin möchte den Garten zu einem Preis von € 5.825,00 ankaufen.

Nachdem es sich hier aber um Bauland handelt und die Preise in den letzten Jahren massiv gestiegen sind, hat sich der Gemeindevorstand in der Sitzung vom 3.12.2014 dafür ausgesprochen, das Grundstück für € 100,00/m² anzubieten.

Aufgrund der Gegebenheiten kann das Grundstück von der Gemeinde nicht genutzt werden. Grundsätzlich wird einem Verkauf laut Angebot seitens des Gemeinderates zugestimmt, allerdings sollte ein Spekulationszeitraum eingeräumt werden. Wird das gesamte Grundstück vor Ablauf einer vertraglich festgelegten Frist verkauft, ist der Differenzbetrag auf den vorgeschlagenen Verkaufspreis von € 100,00 aufzuzahlen.

Herr Mag. Janda hat dazu einen Vertragsentwurf vorgelegt, der ein Wieder- und Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Sooß sowie eine Vertragsstrafe vorsieht, sollte das Grundstück vor Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluss weiterveräußert werden. Der Vertragsentwurf wurde allen Gemeinderäten per Mail vorab zur Kenntnis gebracht.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, dem Verkauf des Vorgartengrundstückes in der Bezirksstraße, wie vorgelegt, zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7. Ergänzungsbeschluss zur Änderung der Örtlichen Raumplanung - Punkt 10. und des Bebauungsplans

Sachverhalt

Der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda verfasste Entwurf zur Änderung 1-2014 des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans vom 18.7.2014 (inkl. Planungsbericht) ist in der Zeit vom 22.9.2014 bis 3.11.2014 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Auflage wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht und in der Gemeindezeitung verlautbart. Die von der Umwidmung betroffenen Grundeigentümer (inkl. deren unmittelbaren Anrainer), die angrenzenden Gemeinden, die NÖ-Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die angeführten Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 wurden von der Auflage schriftlich und nachweislich benachrichtigt.

Die Änderungspunkte 1 bis 9 (Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes) sowie 11 bis 13 (ausschließlich Änderungen des Bebauungsplanes) wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2014 beschlossen und mit Bescheid der NÖ-Landesregierung vom 17.02.2015 genehmigt. Die positive Verordnungsprüfung dazu erfolgte am 17.02.2015.

Der Änderungspunkt 10, zu dem keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingelangt sind, wurde aufgrund nachstehenden Gutachtens vorerst zurückgestellt.

Gutachten - Änderungspunkt 10

Im Zuge einer Begutachtung am 24.11.2014 mit den zuständigen ASV der NÖ-Landesregierung, Hr. DI Jagenteufel (Abt. RU2) und Hr. Dr. Haas (Abt. BD2-Naturschutz) wurden im Zuge einer darauf folgenden Niederschrift zu Pkt. 10 u.a. Folgendes festgehalten:

[...] die Umwidmungsfläche liegt außerhalb der Siedlungsgrenzen des regionalen Raumordnungsprogramms Südliche Wiener Umland. Dieser Umwidmungspunkt steht daher nicht im Einklang mit dem regionalen Raumordnungsprogramm. Eine bauliche Nutzung ergibt sich aus der Verlegung der elektrischen Freileitung und des Trafos, die nicht mehr an

diesem Standort bestehen. Damit haben sich die Widmungsvoraussetzungen aus Sicht der überörtlichen Energieversorgung wesentlich geändert. Voraussetzung für die Änderung des FWP wäre daher die Änderung der linearen Siedlungsgrenze in diesem Bereich, um die sich die Gemeinde aktuell bemüht. Um die Rechtskraft der übrigen Umwidmungspunkte nicht zu verzögern wird empfohlen, diesen Änderungspunkt in einer eigenen Verordnung – möglichst erst nach der Änderung der linearen Siedlungsgrenze – zu beschließen [...]

Regionalplanerischen Stellungnahme

Aufgrund eines nun vorliegenden – und positiven – regionalplanerischen Stellungnahme der zuständigen ASV der NÖ-Landesregierung, Fr. Scholly-Bachinger (Abt. RU2) vom 20.1.2015 (Zl. RU2-Ü-120/059-2015) sowie unter Bezugnahme auf § 24 Abs.11 Z.1 des neu erlassenen NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. soll für den gegenständlichen Änderungspunkt 10 ein nachträglicher Ergänzungsbeschluss erfolgen und wird in Folge mit der Plannummer 1a-2014, Beschlussexemplar vom 4.3.2015 versehen.

Fr. Bgm. Schwarz stellt den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung zur Änderung 1a-2014 des Örtlichen Raumordnungsprogramms.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sooß beschließt in seiner Sitzung am 04.03.2015, TOP 7. folgende

VERORDNUNG

(Änderung 1a-2014 des Örtl. Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes, Pkt. 10)

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Sooß dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen digital ausgeführten Plandarstellung die durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1a - 2014, Planzahl 501/FWP/1a-14, am 18.7.2014, Beschlussexemplar vom 4.3.2014 verfassten Plandarstellungen ersichtlich. Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 24, Abs. 16 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Sooß während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 21 NÖ - Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Fr. Bgm. Schwarz stellt weiters den Antrag auf Beschluss nachstehender Verordnung zur Änderung 1a-2014 des Bebauungsplans.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sooß beschließt in seiner Sitzung am 04.03.2015, TOP 7. folgende

VERORDNUNG **(Änderung 1a-2014 des Bebauungsplans - Änderungspunkt 10)**

§ 1

Aufgrund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass für die auf der zugehörigen digital ausgeführten Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen sowie die durch rote Signatur dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sowie Einzelheiten der Bebauung sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 18.7.2014, Beschlussexemplar vom 4.3.2015 verfassten – und aus dem Blatt 1 (Änderung 1a-2014, Planzahl 501/BP-BL1/1a-14) bestehenden – Plandarstellung zu entnehmen.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist sowie die Bebauungsvorschriften, liegen gemäß § 33, Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Sooß während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8. Abänderung der Bebauungsbestimmungen im Bereich der Liegenschaften Hauptstraße 89 bis 101

Im Bereich der Hauptstraße 89 bis 101 stimmt die im Bebauungsplan festgelegte vordere Baufluchtlinie nicht mit dem derzeitigen Bestand überein.

Die Liegenschaft Hauptstraße 89 wurde verkauft und die neuen Eigentümer beabsichtigen, den Altbestand abzureißen und neu zu bauen. In diesem Fall müsste der Neubau allerdings aufgrund des derzeit gültigen Bebauungsplans direkt an die Straßengrundgrenze angebaut werden. Um den Vorgarten zu erhalten wurde angesucht, die Anbaupflicht an die vordere Baufluchtlinie aufzuheben oder die Baufluchtlinie so zu verlegen, dass ein Vorgarten mit einer Tiefe von 7 m entstehen kann. Nach Rücksprache mit DI Weingartner wurde mitgeteilt, dass im Sinne der Beibehaltung der weitgehend homogenen Struktur eine Löschung der Anbaupflicht nicht empfohlen wird. Es ist allerdings an den derzeitigen Bestand anzupassen. In diesem Bereich der Hauptstraße verfügen alle Gebäude über einen Vorgarten und wäre eine Anpassung der vorderen Bauflucht eine zweckmäßige Änderung.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, dem vorliegenden Ansuchen zuzustimmen und die Baufluchtlinie im Bebauungsplan an den derzeitigen Bestand anzupassen, unter Einbeziehung des noch unbebauten Grundstücks Nr. 427.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9. Hochwasserschutz und Straßenprojekt Dörflergasse/Weinbergstraße

Für o.a. Vorhaben liegen nun 3 Angebote vor:

- ZT-Büro DI Kraner € 14.785,00
- ZT-Büro DI Heller € 21.593,95
- ZT-Büro DI Tiwald € 11.695,30

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, das Ziviltechnikerbüro DI Werner Tiwald ZT GmbH mit den Arbeiten zu beauftragen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Dienstbarkeitsvereinbarung Wiener Netze – Servitut Grundstück 45/2 „Haad“

Aufgrund der einfacheren Bearbeitung wurde mit den Wiener Netzen vereinbart, die Neuverlegung der Stromkabel, Kommunikationslinien (Datenkabel) mit Zubehör in der Leopold Fischer-Straße nicht im öffentlichen Gut, sondern entlang der Grundgrenze der Haad (Privatgrundstück der Marktgemeinde Sooß) durchzuführen.

Dazu liegt nun ein Servitutsbestellungsvertrag vor

- Die Gesamtnutzungsfläche beträgt 160 lfm
- Die Kosten trägt der Servitutsnehmer Wiener Netze
- Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich
- Bei einer dauerhaften Außerbetriebnahme der Anlage verpflichten sich die Wiener Netze, die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit innerhalb einer angemessenen Frist im Grundbuch löschen zu lassen.
- Der Servitutsgeber erhält kostenlos eine beglaubigte Abschrift des Vertrages.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, den Dienstbarkeitsvertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Vergabe Gewerke Bauvorhaben Volksschule Sooß

Nachfolgende Nachtragsvoranschläge wurden vorgelegt:

Das Angebot der Fa. Wieselthaler GmbH für die Weitwurfdüsen im Turnsaal wurde aufgrund der Erfordernisse angepasst und ergänzt. Gesamtkosten für Weitwurfdüsen DN 250, elektrisch senkrecht schwenkbar € 1.769,04 exkl. MwSt. (Mehraufwand gegenüber ursprünglicher Ausschreibung € 907,20).

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, dieser Ergänzung der Weitwurfdüsen zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bedingt durch die abgesenkte Ebene im Kesselhaus wurde der Einbau einer Hebeanlage notwendig. Die Fa. Wieselthaler gmbH hat ein Nachtragsangebot dazu vorgelegt.

Gesamtkosten der Anlage exkl. MwSt. € 1.682,31

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, den Auftrag zum Einbau der Hebeanlage an die Fa. Wieselthaler zu vergeben.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die in der Ausschreibung eingeplante Kälteanlage wird angepasst und es wird ein Kaltwassersatz verwendet, da man mit der höheren Kälteleistung zukünftig einfach durch Hinzufügen von Innengeräten zusätzliche Räume ohne großen Mehraufwand kühlen kann. Dazu liegt das Nachtragsangebot der Fa. Wieselthaler GmbH vor. Mehraufwand zur bereits im Projekt ausgeschriebenen Anlage € 1.420,91 (Gesamtkosten € 19.904,13).

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, dem Nachtragsangebot der Fa. Wieselthaler für die Kälteanlage zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für den Aufzug in der VS Sooß wurde ein Wartungsvertrag übermittelt, der vorab bereits unterzeichnet werden muss, weil dieser die Grundlage für die Abnahme des Personenaufzuges bildet. Dazu wurde in der Gemeindevorstandssitzung besprochen, die Indexanpassung und die Laufzeit zu hinterfragen.

Mit Hrn. DI Heißenberger wurde ein Gespräch geführt und von seiner Seite mitgeteilt, dass die Preisanpassung von der Lohnentwicklung abhängig ist und der Index daher nicht herangezogen werden kann. Zur Laufzeit wird mitgeteilt, dass diese 10 Jahre grundsätzlich üblich sind und die Kosten entsprechend dieser Laufzeit aufgeteilt werden. Die ersten drei Jahre davon entfallen auf die Gewährleistung und werden günstiger verrechnet.

Er bietet jedoch an, den Wartungsvertrag auf insgesamt 8 Jahre auszustellen - 3 Jahre Gewährleistung und weiters 5 Jahre Wartung.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, dem Abschluss des Wartungsvertrages für die angebotene Laufzeit von 8 Jahren zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Verkleidung der Turnsaalwände wurden verschiedene Varianten angeführt:

Für einen Velourteppich würden im Gegensatz zur ursprünglich in der Ausschreibung vorhandenen Verkleidung Mehrkosten von € 6.190,80 anfallen, für Schafwollplatte 4 mm ca. € 7.900,00 und für Schafwollplatte 8 mm ca. € 11.100,00.

Ein Nachtragsangebot dafür wurde noch nicht übermittelt.

Bei einer Entscheidung für die 8 mm – Schafwollplatten sollte zusätzlich bei der Fa. Aisla angefragt werden, der Preis könnte um ca. € 2.000,00 günstiger werden. Und mit einer Reduzierung des Lärmpegels 0,9 Dezibel bildet diese Schafwollmatte eine ausgesprochen gute Dämmung.

Die Entscheidung der Art der Wandverkleidung hängt von den endgültigen Kosten nach Vorliegen bzw. Einholung der Angebote ab.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, die Tapezierung des Turnsaales entsprechend anzupassen und den Mehrkosten bis zu einem Höchstbetrag von € 11.100,00 zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Fa. Wieselthaler hat ein Angebot für eine Beschallungsanlage für den Turnsaal nachgereicht. Aufgrund der Notwendigkeit wurde die Beschallungsanlage für den Turnsaal mit Kosten von ca. € 11.718,71 inkl. MwSt. bereits beauftragt. Es wird allerdings angemerkt, dass diese Anlage grundsätzlich eine sehr gute Leistung bringt aber nicht konzerttauglich ist.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, dieser Vergabe an die Fa. Wieselthaler nachträglich zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. a Weiterführung Nextbike

Aufgrund der geringen Auslastung ist eine Weiterführung des Next-Bike Projektes von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde abhängig.

Laut Vertrag wurde der Betrieb für die ersten 3 Jahre garantiert. Nun werden pro Jahr € 700,00 pro Rad fällig (Gesamtbetrag € 560,00 für 8 Räder), weiters werden, bei einer Ausleihrate von unter 100 pro Saison, pro Rad € 110,00 Werbebuchung fällig (Gesamtbetrag € 880,00).

Somit ergeben sich jährliche Kosten von € 1.440,00 zum Betrieb von 8 Rädern bzw. 79 Ausleihungen.

Bei einer Kündigung werden laut Vertrag € 464,00 rücküberwiesen.

Es folgt eine Diskussion zur Rentabilität der Weiterführung des Projektes.

Schließlich ergeht der Antrag an den Gemeinderat, das Next-Bike-Projekt zu beenden und die vorgelegte Kündigungserklärung zu unterschreiben.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

Gegenstimme: GR Pagler

TOP 11. b Regressverzicht Freiwillige Feuerwehr Sooß

Seit 09.02.1996 besteht ein Regressverzicht der Marktgemeinde Sooß auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber Feuerwehrorganen. Da der Beschluss bereits aus dem Jahr 1996 ist, soll dieser auf Wunsch des Feuerwehrkommandanten aktualisiert werden.

Nachfolgende Verzichtserklärung wurde seitens der FF Sooß vorgelegt:

Verzichtserklärung der Gemeinde Sooß
auf bestimmte Ersatzansprüche gegenüber
Feuerwehrorganen der Freiwilligen Feuerwehr Sooß

1. Die Gemeinde Sooß verzichtet auf Ersatzansprüche, welcher der Gemeinde Sooß einem Feuerwehrmitglied oder mehreren Feuerwehrmitgliedern gegenüber, die als Organe der Gemeinde gehandelt haben, aufgrund des Amtshaftungs-, Dienstnehmerpflicht-, Organhaftungsgesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften zu stehen und die nicht durch eine entsprechende Versicherung gedeckt sind.
2. Nicht umfasst von diesem Verzicht sind Schäden, die durch besonders grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der oben genannten Organe herbeigeführt worden sind.

Unter besonders grob fahrlässigem Verhalten ist die Herbeiführung eines vorhersehbaren Schadens durch eine besonders ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten durch das Organ zu verstehen.
3. Feuerwehrmitglieder gelten als Organe im Sinne der obigen Ausführung, wenn sie als Feuerwehrmitglieder für die Gemeinde Sooß handeln, gleichgültig welcher Art ihr Rechtsverhältnis zur Gemeinde ist.
4. In nach den obigen Bestimmungen schwierig zu beurteilenden Fällen behält sich der Gemeinderat die Beschlussfassung im Einzelfall vor.
5. Diese Verzichtserklärung tritt mit Wirkung vom 04.03.2015 in Kraft.

Es ergeht der Antrag an den Gemeinderat, dieser Verzichtserklärung zuzustimmen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da weiters nichts vorgebracht wird, schließt die Vorsitzende die öffentliche Sitzung. Der Gast verlässt den Sitzungssaal.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt -
abgeändert - nicht genehmigt.

Die Bürgermeisterin

Schriftführerin

Vizebgm. Ing. Koternetz

GGR Stuefer

GGR Klar